



Herrn
Mag. (FH) Michael Krammer
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Per Email an:
e-recht@bmf.gv.at; begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht von
BMF-010000/0023-IV/1/2019

Unser Zeichen
CF/DÜ

DW
38

Datum
28.05.2019

Stellungnahme des Fachverbandes der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen zum Begutachtungsentwurf des Steuerreformgesetzes 2019/20 sowie weitere Verordnungsentwürfe

Sehr geehrter Herr Mag. Krammer,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme!

Untenstehend übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme des FGW, vorbehaltlich weiterer Ergänzungen und mit der Bitte um Berücksichtigung!

Allgemeine Anmerkungen:

Wir begrüßen die Regelung, dass die **Einspeisung erneuerbarer Gase in das Erdgasnetz nicht zu einem Verlust deren Identität führt und damit künftig auch steuerliche Begünstigungen** anwendbar sind.

Ebenso begrüßen wir **die Klarstellung, dass auf LNG (verflüssigtes Erdgas) ein dem Steuersatz für Erdgas im Sinne des Erdgasabgabegesetzes entsprechender Steuersatz zur Anwendung gelangen soll**. Dies ist gerechtfertigt, weil LNG und Erdgas chemisch ident sind.

Darüber hinaus bietet LNG – wie schon mehrfach dargestellt – als (LKW-)Kraftstoff folgende Vorteile:

- Pro LKW können im Vergleich zu einem EURO-6-Diesel-LKW bis zu 20.000 Kilogramm CO₂ pro Jahr eingespart werden
- Reduktion Feinstaub um 95 %
- Reduktion Stickoxide (NO_x, NO₂) >70 %
- kein AdBlue / Katalysator erforderlich

- LNG für Schwerverkehr technisch ausgereift und dauerhaft verfügbar
- Kraftstoff LNG reduziert Lärmemissionen um 50 %

In diesem Zusammenhang sei jedoch angemerkt, dass der **Einsatz von LNG grundsätzlich nicht auf den Treibstoffbereich begrenzt ist**, eine Verwendung zur Erzeugung von Wärme und elektrischer Energie ist ebenso denkbar. Daher sollten u.E. für **LNG genauso wie für das chemisch idente Erdgas alle diesbezüglichen Begünstigungen zur Anwendung kommen** (*Aufnahme der Kombinierten Nomenklatur 2711 11 00 in § 1 Abs 3 letzter Absatz und § 2 Abs 2 Z 2 TS 6 Energieabgabenvergütungsgesetz sowie in § 8 Mineralölsteuergesetz*).

Hinsichtlich alternativer Antriebe lässt der Entwurf jedoch Steueranreize für CNG betriebene Fahrzeuge vermissen, wie sie für elektrisch betriebene Fahrzeuge bereits jetzt gewährt werden: so sollten ergänzend auch Begünstigungen bei der Sachbezugsbesteuerung für Dienstwagen, beim NOVA-Bonus und der Vorsteuerabzugsfähigkeit – in analoger Weise - auch für Fahrzeuge, die mit Erdgas und mit erneuerbaren Gasen betrieben werden, eingeführt werden, da diese ebenso maßgeblich zur Entlastung der CO₂-Bilanz im Verkehr beitragen können.

Anmerkungen zum Gesetzestext:

Artikel 10 - Erdgasabgabegesetz:

Gem. Erdgasabgabegesetz werden Wasserstoff und Biogas nun klar dem Erdgasabgabengesetz zugeordnet. Für nachhaltig erzeugtes Biogas und erneuerbaren Wasserstoff ist eine Steuerbegünstigung in Form einer Vergütung vorgesehen (*§ 3 Abs. 2 Z 2 bis 4 und § 3 Abs. 2 letzter Satz Erdgasabgabegesetz*). Dieser Ansatz wird grundsätzlich begrüßt.

Jedenfalls unzweckmäßig und daher abzulehnen ist in §3 Abs Z3 die Nachweispflicht von Nachhaltigkeitskriterien des in Ausarbeitung befindlichen „Erneuerbaren Ausbau Gesetz 2020“ (EAG), dessen Inhalte noch völlig unbekannt sind und dessen Beschlussfassung zeitlich auch ungewiss ist, sowie auf unbestimmte Kriterien aus den anderen Rechtsmaterien (Kraftstoffverordnung bzw. EU-RL 2018/2001). Derartige Kriterien für eine steuerliche Befreiungsbestimmung der angeführten Energieträger materiell entbehrlich, verursachen jedoch eine nicht vertretbare Komplexität hinsichtlich des Nachweises von unbestimmten Anspruchsvoraussetzungen, was die Anwendbarkeit in der Praxis erheblich erschweren würde. Zur Vermeidung dieser Problematik schlagen wir stattdessen klare gesetzliche Definitionen für die zu begünstigenden Energieträger in § 3 Abs 2 Z 3 lit a) bis c) und die Streichung der Nachweispflicht samt den Verweisen auf die anderen Rechtsmaterien vor.

Daher schlagen wir für die zu begünstigenden Energieträger folgende Definitionen vor:

- Für Zwecke des § 3 Abs 2 Z 3 lit c Erdgasabgabegesetz könnte zu Klarstellung auf die in § 2 Abs 4 Z 9 Mineralölsteuergesetz enthaltene Definition von „erneuerbarem Wasserstoff“ abgestellt werden.
- Zudem könnte § 3 Abs 2 Z 3 lit b Erdgasabgabegesetz durch folgende Formulierung noch klarer ausgestaltet werden: *„b) erfüllender, ausschließlich durch Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Erdgas (Power-to-Gas-Anlagen) erzeugter Wasserstoff sowie durch Wasserelektrolyse (Power-to-Gas) erzeugter Wasserstoff,“*

Da sich einige Vorschriften noch in Ausarbeitung befinden und manche Details noch nicht bekannt sind, soll der Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden, das Verfahren zum Nachweis der Erfüllung der Nachhaltigkeitskriterien durch Verordnung im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus näher zu regeln. Offen bleibt dabei aber, wie bei Gasgemischen der Anteil an steuerbefreiten Gasen und Wasserstoffen iSd § 3 Abs 2 Z 3 Erdgasabgabegesetz nachgewiesen werden kann. In diesem Zusammenhang bietet es sich an, auf § 130 GWG abzustellen. Denn Energieversorger, die in Österreich Endverbraucher mit Erdgas und/oder Biogas, Deponiegas oder Klärgas beliefern, sind gemäß § 130 GWG ohnehin dazu verpflichtet, bei der Jahresabrechnung für den Endverbraucher den Versorgermix auszuweisen, der die gesamte Gasaufbringung des Versorgers für die Endverbraucher zu berücksichtigen hat. Um diesen Nachweis führen zu können, wurde – analog zur Stromnachweisdatenbank – das Biomethan Register Austria geschaffen. Dieses von der AGCS Gas Clearing and Settlement AG geführte Register stellt sicher, dass für eine aus dem Erdgasnetz entnommene Gasmenge an anderer Stelle auch eine entsprechende Menge an Biogas ins Erdgasnetz eingespeist wird. Es würde uE ausreichen, in den Gesetzesmaterialien zu konkretisieren, wie der Nachweis der in der gelieferten oder verbrauchten Menge Erdgas enthaltenen Menge an Biogas zu erbringen ist:

- „Die Anwendung des § 3 Energieabgabengesetz setzt bei Gasgemischen einen Nachweis darüber voraus, welcher Anteil der in der gelieferten oder verbrauchten Menge Erdgas gemäß § 3 Abs 2 Z 3 Energieabgabengesetz steuerbefreit ist. Ein solcher Nachweis kann insbesondere durch Vorlage einer Rechnung, die den Anforderungen des § 130 Gaswirtschaftsgesetz 2011 entspricht, erbracht werden.“

Weiters schlagen wir folgende Änderungen vor:

- Zur Klarstellung könnte in § 2 Abs 1 Z 2 beim Biogas die Kombinierte Nomenklatur 2711 29 00 aufgenommen werden. In diesem Fall würde sich die Ausnahme für Biogase iSd Kombinierten Nomenklatur 2711 19 00 erübrigen.
- In § 3 Abs 2 Z 3 lit c ist aus unserer Sicht der Begriff erfüllendes synthetisches „**Erdgas**“ klarer.
- In § 3 Abs 2 wird durch die vorgenommene Ergänzung das Qualitätskriterium geklärt, offen bleibt die Frage des Mengennachweises der nachhaltig erzeugten Mengen (Entstehung und Verwertung von Zertifikaten).

Artikel 21 - Mineralölsteuergesetz:

Gem. Art. 21 Mineralölsteuergesetz sollen LNG im Mineralölsteuergesetz verbleiben, aber im Sinne des Erdgasabgabegesetzes entsprechender Steuersatz zur Anwendung kommen (§ 3 Abs. 1 Z 6 und Z 8 und § 4 Abs. 1 Z 10 Mineralölsteuergesetz).

- In § 2 Abs 4 sollte die hervorgehobene Ergänzung vorgenommen werden:
„9. Erneuerbarer Wasserstoff“, das ist ein aus Biomasse oder erneuerbaren Energieträgern hergestellter Wasserstoff;“
- Im § 4 Abs 1 Z 10 sollte neben dem verflüssigten Erdgas auch das **Biogas** (Unterposition 2711 19 00 der Kombinierten Nomenklatur) aufgenommen werden.

Artikel 1 – Einkommensteuergesetz:

Durch § 15 Abs. 2 Z 2 EStG iVm § 4b SachbezugswerteVO wird für Privatfahrten mit arbeitgebereigenen Fahrrädern oder Krafträdern mit einem CO₂-Emissionswert von null Gramm pro Kilometer der Sachbezugswert mit Null angesetzt. Diese Maßnahme wird grundsätzlich begrüßt und soll auf emissionsarme Methanfahrzeuge erweitert werden. Sollte eine völlige Gleichstellung mit Elektrofahrzeugen nicht realisierbar sein, sollte zumindest eine annähernde Begünstigung für Methanfahrzeuge vorgesehen werden.

- § 15 Abs. 2 Z 2 EStG iVm § 4b SachbezugswerteVO wird wie folgt geändert:
„2. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz die Höhe geldwerter Vorteile mit Verordnung festzulegen sowie in der Verordnung für die Zurverfügungstellung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Fahrrädern mit Elektro-, Wasserstoff-, oder Methan gasantrieb im Interesse ökologischer Zielsetzungen Ermäßigungen und Befreiungen vorzusehen“.

Artikel 4 – Umsatzsteuergesetz:

Durch § 12 Abs. 2 Z 2a wird der Vorsteuerabzug auch für Krafträder mit einem CO₂-Emissionswert von null Gramm pro Kilometer eingeführt. Diese Maßnahme wird grundsätzlich begrüßt und soll auf emissionsarme Methanfahrzeug erweitert werden. Sollte eine völlige Gleichstellung mit Elektrofahrzeugen nicht realisierbar sein, sollte zumindest eine annähernde Begünstigung für Methanfahrzeuge vorgesehen werden.

- In § 12 sollte Z 2a in Abs 2 wie folgt geändert werden:
„2a. Lieferungen, sonstige Leistungen oder Einfuhren, die im Zusammenhang mit der Anschaffung (Herstellung), Miete oder dem Betrieb von Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen oder Krafträdern ~~mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer~~ mit Elektro-, Wasserstoff-, oder Methan gasantrieb stehen und für die nicht nach § 12

Abs. 2 Z 2 lit. b ein Vorsteuerabzug vorgenommen werden kann, berechtigen nach den allgemeinen Vorschriften des § 12 zum Vorsteuerabzug. Z 2 lit. a bleibt unberührt.“

Artikel 9 – Elektrizitätsabgabengesetz:

Die Technologie der Wärmepumpe spielt eine zentrale Rolle bei der Nutzbarmachung der alternativen Abwärmequellen für die Fernwärmenetze. Diese sind flexible Stromverbraucher, die den Strom- und Wärmemarkt koppeln. Das fördert wiederum die Integration von erneuerbaren Energien im beiden Sektoren. Im Sinne von Energieeffizienz und der Steigerung des Anteils von erneuerbaren Energien in den beiden Sektoren Wärme und Strom, ist es wichtig, ganzheitlich und effiziente Ansätze zur Energieerzeugung durch „intelligente Nutzung der Energiequellen“ zu finden. Großwärmepumpen mit einer minimalen Heizleistung von 5 MWth werden als herkömmliche Stromverbraucher angesehen. Deshalb müssen für den Betrieb alle anfallenden Entgelte gezahlt werden. Hierzu zählen insbesondere die Elektrizitätsabgabe und die Ökostromabgaben, welche wiederum dem Zweck der Förderung von erneuerbaren Stromerzeugungsanlagen dienen. Daher sollen die **Großwärmepumpen nicht als Endverbraucher, sondern als Umwandlungstechnologie angesehen** und von den erwähnten Entgelten befreit werden. Wir schlagen nun folgende Ergänzung in Art. 9 §2 vor:

- *„5. elektrische Energie, die zum Betrieb einer zentralen Wärmepumpe eingesetzt wird. Dies ist eine Wärmepumpe mit zumindest 5 MWth Heizleistung, bestehend aus einer Einzelanlage oder mehreren direkt zusammenhängenden Teilanlagen, die ihre gesamte Wärmeenergieerzeugung in ein öffentliches Fern- oder Nahwärmenetz einspeist und deren Versorgung mittels elektrischer Energie entweder direkt aus einer Stromerzeugungsanlage oder aus dem öffentlichen Netz wahlweise über die Netzebenen 3, 4, oder 5 erfolgt; die Gesamtanlage muss ökologische Mindeststandards erreichen und dem Stand der Technik entsprechen.“ (§ 3 Abs 2 5 EIAbgG)*

Artikel 9 - Elektrizitätsabgabengesetzes

In § 2 wird in Z 3 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

- *„4. die Lieferung oder der Eigenverbrauch von elektrischer Energie, soweit sie mittels Photovoltaik von Elektrizitätserzeugern, auch von Erzeugergemeinschaften, selbst erzeugt und nicht in das Netz eingespeist, sondern am Standort der Erzeugungsanlage selbst verbraucht wird, ~~für die jährlich bilanziell nachweisbar selbst verbrauchte elektrische Energie.~~“*

Mit den vorgeschlagenen Änderungen entfällt die bisherige Freigrenze von 25.000 kWh pro Jahr für vor Ort erzeugte und verbrauchte elektrische Energie aus Photovoltaikanlagen. Darüber hinaus soll die Befreiung von der Elektrizitätsabgabe von elektrischer Energie für vor Ort erzeugte und verbrauchte elektrische Energie aus Photovoltaikanlagen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen an der Erzeugungsanlage zur Anwendung gelangen, um den Kreis der Begünstigten zu erweitern.

Die gelb rot durchgestrichene Passage kann ersatzlos gestrichen werden, da eine Messung der nicht befreiten Erzeugungsmenge automatisch am Netzübergabepunkt in das öffentliche Netz mittels geeichter Zähler durch den Netzbetreiber erfolgt. Insofern wäre auch die vorgesehene Verordnungsermächtigung obsolet. Im Sinne der Gleichbehandlung wird jegliche aus dem öffentlichen Netz gelieferte elektrische Energie weiterhin mit der Elektrizitätsabgabe belegt.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüße,

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Mock', written in a cursive style.

Mag. Michael Mock
Geschäftsführer